

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zum Bürokratieabbau für die Unternehmen in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Landesregierung hat sich vorgenommen, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Demnach gibt Bürokratie der öffentlichen Verwaltung zwar einerseits Struktur und Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen Planungssicherheit, andererseits aber kostet ein Übermaß an Bürokratie alle Betroffenen Zeit und Ressourcen. Um diese Belastungen zu verringern, hat die Landesregierung im Dezember 2017 ein Regierungsprogramm beschlossen, das eine Agenda zum Abbau von Bürokratie und Eckpunkte für die Einrichtung eines Normenkontrollrates für Baden-Württemberg enthält. Zwischenzeitlich hat der Normenkontrollrat der Landesregierung seinen ersten Empfehlungsbericht zum Bürokratieabbau übergeben. Damit liegen 51 konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau auf dem Tisch mit einem Einsparpotential im Bundes- und Landesrecht über 60 Millionen Euro, wie aus dem Bericht hervorgeht. Allein für den Arbeitsbereich des Wirtschaftsministeriums werden 16 Maßnahmen zum Bürokratieabbau identifiziert. Es wird etwa vorgeschlagen, im Vergaberecht den Grenzwert für die freihändige Vergabe anzuheben, um Unternehmen zu entlasten. Aber auch das Landestariftreue- und Mindestlohnengesetz (LTMG) sowie das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) sind im Fokus des Normenkontrollrats. Zum Abbau von Bürokratie im LTMG wird eine Verminderung der Nachweispflichten vorgebracht. In das Bildungszeitgesetz sollen Schwellenwerte eingeführt und damit gesetzliche Unschärfen beseitigt werden, die das Gesetz seit seiner Einführung hat.

Dies geht jedoch nicht weit genug. Beide Gesetze haben nach den eindeutigen Evaluationsergebnissen die gewünschten Ziele nicht erreicht. Ausweislich des Berichts des Normenkontrollrats ist es die Gesamtzahl an Gesetzen und Normen, die additiv von Normadressanten als Belastung wahrgenommen wird. Daher muss die Gelegenheit genutzt werden, die Gesamtzahl der Gesetze zu verringern. Dies kann mit der gänzlichen Abschaffung sowohl des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) als auch des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) effektiv erreicht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Landestarifreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) sowie das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Der öffentlichen Hand entstehen durch Wegfall von Aufgaben und einem damit einhergehenden geringeren Personalaufwand keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr wird der öffentliche Haushalt entlastet.

E. Kosten für Private

Keine. Private, insbesondere Unternehmen werden von Bürokratie entlastet und erfahren dadurch eine personelle und damit finanzielle Entlastung.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zum Bürokratieabbau für die Unternehmen in Baden-Württemberg

Artikel 1

Aufhebung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

Das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 2013, das zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2015, das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

02.08.2019

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das am 1. Juli 2013 eingeführte Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) für öffentliche Aufträge war nach § 11 LTMG nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten durch die Landesregierung zu überprüfen. Das seit Juli 2019 vorliegende Gutachten der Kienbaum Consultants International GmbH kommt zu einem eindeutigen Fazit. Demnach ergebe sich aus den Befragungsergebnissen keine eindeutige Argumentationsbasis in Richtung Fortbestand des LTMG und es sollte aus Gutachtersicht kritisch überprüft werden, ob der Fortbestand des LTMG vor dem Hintergrund der heutigen Umsetzungspraxis sinnvoll sei. Das Gesetz ist daher abzuschaffen, wie es die FDP/DVP-Fraktion bereits im Jahr 2015 gefordert hat.

Gleiches gilt für das Bildungszeitgesetz (BzG BW), für das bereits seit März 2019 eine umfangreiche Evaluation vorliegt. Auch das BzG BW war nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten durch die Landesregierung gemäß § 11 BzG BW zu überprüfen. Die Evaluation durch das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung hat die Defizite des Gesetzes klar aufgezeigt. Demnach kennt nur jeder Dritte das Gesetz, es hat nur für eine marginale Erhöhung der Weiterbildungsteilnahme gesorgt und wird häufig für Mitnahmeeffekte bei weitergehenden Aufstiegsfortbildungen genutzt. Dabei kam es aufgrund der unzulänglichen Gesetzesformulierungen zu zahlreichen Streitigkeiten in den Unternehmen und vor Gericht. Das gewünschte Ergebnis der Evaluation war bereits in den grün-schwarzen Nebenabreden zum Koalitionsvertrag der Landesregierung seit 2016 vorgezeichnet. Daher ist auch dieses Gesetz abzuschaffen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz wird aufgehoben.

Zu Artikel 2

Das Bildungszeitgesetz wird aufgehoben.

Zu Artikel 3

Die Änderungen erfordern keine längere Vorbereitungszeit bei Behörden und Bürgern. Das Änderungsgesetz soll daher ohne Vorlaufzeit am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.